Schulstraße GbR
Schulstraße 17
51519 Odenthal
Niederlassung.solingen@kleinpoppen-projekte.de

27. November 2017

Umweltbericht

gemäß § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB

zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Blecher, Bergstraße" der Gemeinde Odenthal

Ingenieurbüro + Landschaftsarchitektur ILONA HAACKEN

Dipl.-Ing. Ilona Haacken
Landschaftsarchitektin AKNW
Gertrudisstr. 18
42651 Solingen

Fon 0212 – 254 35 06
Fax 0212 – 254 35 02
E-Mail: ihaacken@t-online.de
www.haacken-landschaftsarchitektur.de

1 EINLEITUNG 1

2 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE 1

3 UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHPLANUNGEN UND FACHGESETZEN UND IHRE BEDEUTUNG 3

Regionalplan 3

Landschaftsplan 4

Fachgesetze 5

4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN 12

Landschaft 12

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung 12

Klima/Luft 12

Tiere und Pflanzen (Artenschutz) 13

Boden 14

Wasser 15

Kultur- und Sachgüter 15

Wechselbeziehungen 15

5 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG UND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG 16

6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN 16

7 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN 16

8 TECHNISCHE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG 16

9 MONITORING – BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER PLANUNGSBEDINGTEN, ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN 16

10 ZUSAMMENFASSUNG 17

Abbildungen

Abb. 1: Rechtsgültiger Bebauungsplan 1
Abb. 2: Lageplan für beispielhafte Bebauung 2
Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan 3
Abb. 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 4
Abb. 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan 5

Tabellen

Tab. 1: Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen mit Erläuterung und deren Berücksichtigung 6-11

1 EINLEITUNG

Bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes wird entsprechend den Festlegungen des Baugesetzbuches für die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes in angemessener Weise verlangt werden kann.

Gemäß § 2 a BauGB ist der Umweltbericht als ein gesonderter Bestandteil der Begründung der Flächennutzungsplanänderung zu erarbeiten, in dem nach § 2 Abs. 4 BauGB (Stand April 2017) die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

Eingeflossen in den vorliegenden Umweltbericht sind die Ergebnisse aus der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP 1, Ingenieurbüro Haacken, 07.03.2017) sowie des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Ingenieurbüro Haacken, 27.11.2017) zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Blecher, Bergstraße".

2 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE

Für das Gebiet existiert der seit 1978 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 13 "Blecher,Bergstraße".

Für den westlichen Teil des Vorhabengebietes ist danach Allgemeine Wohnfläche festgesetzt. Die Erschließung verläuft gemäß dem Bebauungsplan am südlichen Rand des Plangebietes und mündet in einen Parkplatz, so dass nur die Planung eines Baufensters nördlich dieser Erschließung möglich ist. Für den östlichen Teil des Vorhabengebietes sieht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 13 "Blecher, Bergstraße" keine Bebauung vor, sondern es sind östlich der Erschließung Flächen für die Landwirtschaft und daran anschließend Fläche für Wald festgesetzt.

Abb. 1 *Blatt Nr. 2 des Bebauungsplans Nr. 13 – Blecher, Bergstraße - mit Darstellung der geplanten Änderungen (ohne Maßstab)*

Die geplante 7. Änderung des Bebauungsplans sieht vor, dass durch eine zentrale Erschließung sowohl nördlich und südlich als auch westlich am Ende des Wendehammers der Erschließung Baufenster angeordnet werden können. Im östlichen Teil sind anstelle der Flächen für Land- und Forstwirtschaft ein weiteres Baufenster mit drei Baugrundstücken sowie eine Gemeinschaftsfläche (Spielplatz) an der nördlichen Grenze projektiert.

Abb. 2 *Lageplan für beispielhafte Bebauung v. 10.01.2017, (ohne Maßstab)*

3 UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHPLANUNGEN UND FACHGESETZEN UND IHRE BEDEUTUNG

Regionalplan

Das Plangebiet liegt gemäß der Darstellung im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches. Der Verlauf der südöstlichen Grenze des Allgemeinen Siedlungsbereichs entspricht in etwa auch dem Verlauf der südöstlichen Grenze des Bebauungsplans.
Im Südosten schließt sich gemäß der Darstellung des Regionalplans der Freiraum mit Waldbereichen an. Die Freiraumfunktionen sind hier der Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung.

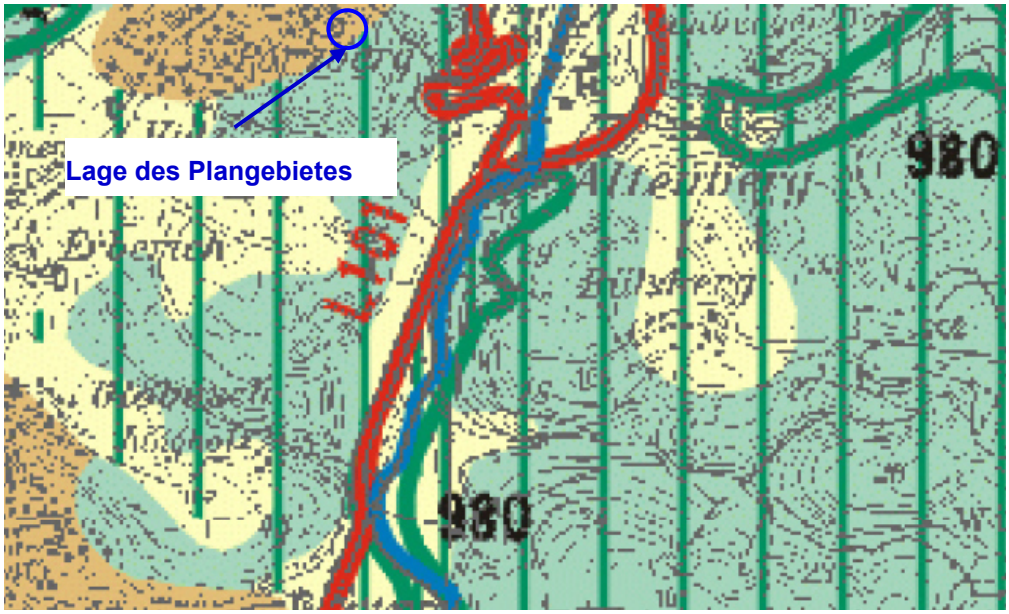

Abb. 3 *Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)*

Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Gemeinde Odenthal stellt für das Vorhabengebiet Wohnbauflächen dar, die sich auch im Anschluss nach Norden fortsetzen. An den übrigen Grenzen schließen sich Flächen für die Forstwirtschaft an.

Die geplante Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 widerspricht demnach nicht den Festsetzungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Odenthal.

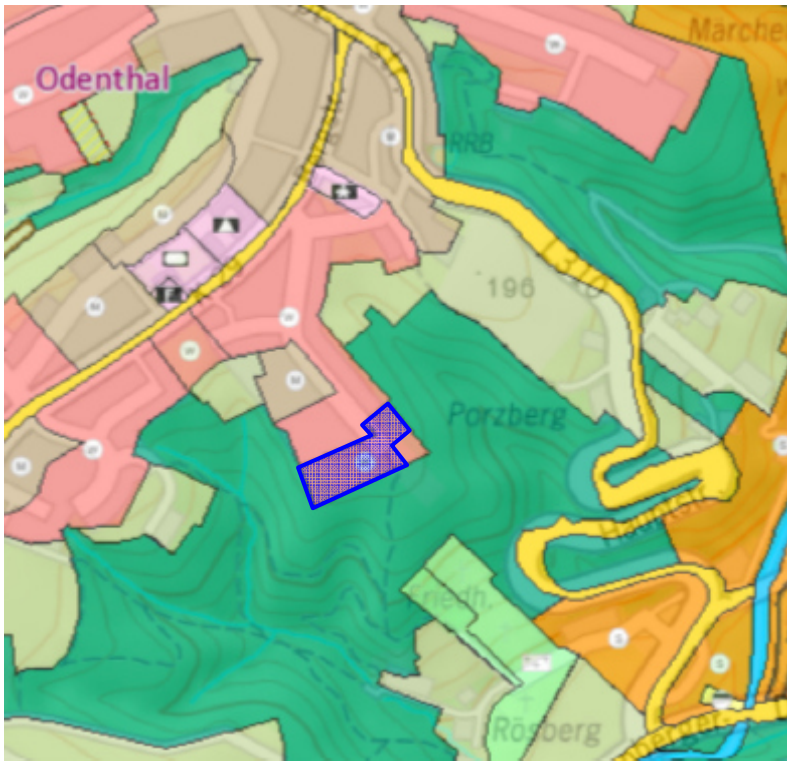

Abb. 4 *Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung der ungefähren Lage des Änderungsbereichs (ohne Maßstab, nicht parzellenscharf)*

Landschaftsplan

Der gültige Landschaftsplan des Rheinisch-Bergischen Kreises trifft für Teile des Geltungsbereich des Änderungsbereichs Festsetzungen.

Der in Aufstellung befindliche neue Landschaftsplan sieht die unten erläuterten Festsetzungen jedoch nicht mehr vor. Für den in Rede stehenden Bereich soll – für das gemäß Flächennutzungsplan dargestellte Wohngebiet - ein temporäres Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden. Der Landschaftsschutz tritt dann zurück, sobald die vorgesehene Bauleitplanung umgesetzt werden soll.

Im Osten liegt ein Teilbereich des Plangebiets im Geltungsbereich des zur Zeit rechtskräftigen Landschaftsplans 4 "Mittlere Dhünn" mit der Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-1 "Mittlere Dhünn". Es umfasst großräumig Flächen der Gemeinde Odenthal, der Stadt Bergisch Gladbach und der Gemeinde Kürten.

Davon wiederum wird die Parzelle an der nordöstlichen Grenze als Bestandteil der Wiederaufforstungsfläche Nr. 4.2-4 "Hangwälder auf dem Westhang des Dhünntales" geführt. Dazu sind die bodenständigen Hauptbaumarten Stieleiche, Traubeneiche, Rotbuche, und als Mischbaumarten Vogelkirsche und Bergahorn vorzugsweise zu verwenden. Weiterhin sind Hainbuche, Esche, Schwarzerle, Weide und Eberesche vorgeschrieben.

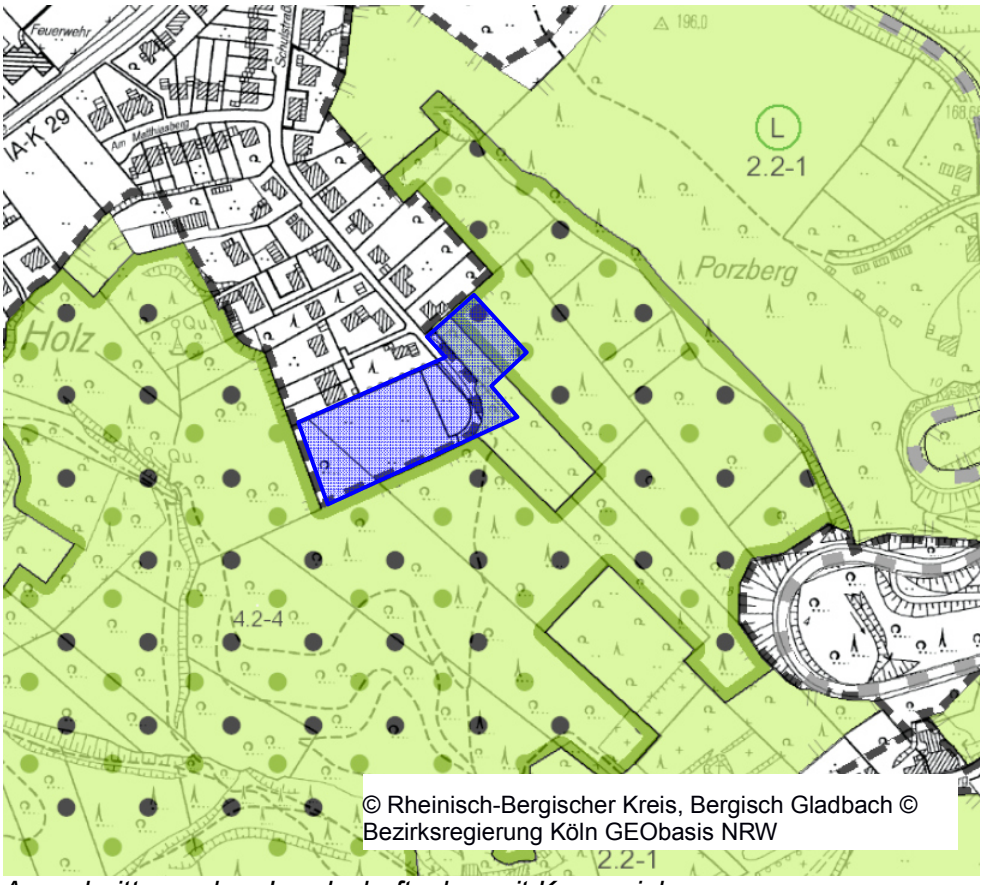

Abb. 5 *Ausschnitt aus dem Landschaftsplan mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets (ohne Maßstab)*

Fachgesetze

Planungsrelevante Grundsätze bzw. allgemeine Ziele des Umweltschutzes sind in übergeordneten Gesetzen enthalten und in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

In der folgenden Tabelle ist dargestellt, in welchen einschlägigen Fachgesetzen Ziele des Umweltschutzes für die einzelnen Schutzgüter festgesetzt sind, die für die Bebauungsplanänderung von Bedeutung sind.

Es erfolgt dann jeweils ein Hinweis, auf welcher Grundlage sie bei der 7. Änderung des Bebauungsplans konkret berücksichtigt werden.

Die Maßnahmen zur Erreichung der Umweltschutzziele sind ausführlich jeweils zu den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter im Kapitel 4 beschrieben.

***Tab. 1** Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen mit Erläuterung und deren Berücksichtigung*

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage	Zielaussage	Berücksichtigung
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landschaftsgesetz von Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.	Erhalt von Bäumen und Hecken, Pflanzung von Hecken, Pflanzung von Straßenbäumen. **Grundlage:** • Landschaftspflegerischer Begleitplan (Ingenieurbüro + Landschaftsarchitektur Haacken, 27.11.2017)
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist insbesondere die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten.	
Mensch – Gesundheit - Bevölkerung	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Vermeidung von Emissionen.	Minderung visueller Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsfunktion. **Grundlagen:** • Landschaftspflegerischer Begleitplan (Ingenieurbüro + Landschaftsarchitektur Haacken, 27.11.2017) • Bebauungsplanfestsetzungen der 7. Änderung (Vorgaben zum Maß der Bebauung, zur Gestaltung der Freiflächen und der Baukörper).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landschaftsgesetz von Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich, so dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.	

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage	Zielaussage	Berücksichtigung
	Bundesimmissions-schutzgesetz inkl. Verordnungen (BImSchG) Abstandserlass NRW (MUNLV) 2007	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).	• Ordnungsgemäße Entfernung evtl. auftretender Kampfmittelfunde. • Bebauungsplan mit Hinweis auf den ordnungsgemäßen Umgang mit bodenfremden Stoffen.
Klima/Luft	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Anforderungen an die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie des Klimas.	Siehe Schutzgut Mensch
	Bundesnaturschutz gesetz (BNatSchG) Landschaftsgesetz von Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.	

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage	Zielaussage	Berücksichtigung
Tiere und Pflanzen (Artenschutz)	Bundesnaturschutz gesetz (BNatSchG) Landschaftsgesetz von Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.	Festsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnamen für Natur und Landschaft. **Grundlage:** • Landschaftspflegerischer Begleitplan (Ingenieurbüro + Landschaftsarchitektur Haacken, 27.11.2017)
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG).	

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage	Zielaussage	Berücksichtigung
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV) Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Bundesartenschutz-Verordnung) (BArtSchV) Vogelschutz-Richtlinie) (V-RL)	Nach den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 44 werden die Vorgaben der EU in nationales Recht umgesetzt, um geschützte Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. In der Folge müssen nun bei allen genehmigungs-pflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet werden.	Festsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnamen zum Artenschutz **Grundlage:** • Artenschutzrechtliche Vorprüfung/ASP 1 (Ingenieurbüro + Landschaftsarchitektur Haacken, 07.03.2017)
Boden	Bundes-Boden-schutzgesetz (BBodSchG) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)	Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen Schutz des Bodens/Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.	Festsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnamen für das Schutzgut im Bebauungsplan (7. Änderung) **Grundlagen:** • Landschaftspflegerischer Begleitplan (Ingenieurbüro + Landschaftsarchitektur Haacken, 27.11.2017) • Bebauungsplanfestsetzungen der 7. Änderung (Begrenzung der Versiegelung durch Vorgaben zur maximalen GRZ sowie zu Art der Befestigung von Wegen und nicht überbaubarer Flächen)

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage	Zielaussage	Berücksichtigung
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzt Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.	• Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan mit Hinweis auf die Pflicht zu einem schonenden Umgang mit Boden
Wasser	Wasserhaushalts-gesetz (WHG) Landeswasser-gesetz von Nordrhein-Westfalen (LWG NW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.	Festsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnamen für das Schutzgut Oberflächen- und Grundwasser im Bebauungsplan (3. Änderung) **Grundlagen:** • Hydrogeologisches Gutachten zur Ableitung bzw. Versickerung, ggf. Behandlung von nicht belastetem Niederschlagswasser (Dr. Hartmut Frankenfeld, Geologisches Büro, 22. September 1997). • Schadlose Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers durch Einleitung in die öffentliche Kanalisation • Bebauungsplanfestsetzungen der 7. Änderung (Begrenzung der Versiegelung durch Vorgaben zur maximalen GRZ sowie zu Art und Maß der Befestigung von Wegen und nicht überbaubarer Flächen)

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage	Zielaussage	Berücksichtigung
	Abwassertechnische Vereinigung, Regelwerk (Wasserdurchlässigkeit von Böden, ATV-DVWK)	Niederschlagswasser (bei erstmals bebauten oder befestigten Flächen) ortsnah versickern, verrieseln oder in ein Gewässer einleiten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.	
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung.	Vermeidung der Zerstörung von Bodendenkmälern **Grundlage:** • Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan mit Hinweis auf den ordnungsgemäßen Umgang mit Bodendenkmälern
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler.	
	Denkmalschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW)	Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.	

4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Bei den nachfolgenden schutzgutbezogenen Beschreibungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen werden jeweils die rechtsgültige Planung gemäß des Bebauungsplans Nr. 13 "Blecher, Bergstraße" und die aktuell geplante 7. Änderung gegenübergestellt.

Landschaft

Ausgangssituation

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 13 "Blecher, Bergstraße" setzt für den westlichen Teil des Geltungsbereichs Allgemeine Wohnfläche fest. Für den östlichen Teil sieht der Bebauungsplan keine Bebauung vor, sondern es sind östlich der Erschließung Flächen für die Landwirtschaft und daran anschließend Fläche für Wald festgesetzt.
Die geplante 7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13 "Blecher, Bergstraße" sieht sowohl für die westlichen Bereiche als auch für einen großen Teil der östlich der Erschließung vorhandenen Flächen Wohnbebauung vor.

Bewertung der Planung

Die Umsetzung der 7. Änderung ist gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan mit einem höheren Verbrauch von Landschaft, hier Waldbestand, verbunden. Es ist allerdings anzumerken, dass die geplante Änderung nicht den Ausweisungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans widerspricht.

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Ausgangssituation

Sowohl der rechtskräftige Bebauungsplan als auch die geplante 7. Änderung sehen eine Erweiterung des Siedlungsbereichs Schulstraße vor.

Bewertung der Planung

Durch die geplante Änderung des bestehenden Planungsrechts wird erheblich mehr Wohnraum für die Bevölkerung geschaffen, als dass mit der bestehenden Planung möglich wäre.
Während der Bauphase wird es infolge der Bautätigkeiten zu einer verstärkten Freisetzung von Lärm- und Schadstoffemissionen kommen. Diese Auswirkungen bleiben allerdings auf die Zeit der Bauausführungen beschränkt.
Die Erweiterung des Siedlungsbereichs Schulstraße wird zwangsläufig zu einer Erhöhung des Kfz-Verkehrs führen, der ebenfalls mit der Freisetzung von Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden ist. Da es sich um reinen Anliegerverkehr handelt, sind diese Auswirkungen jedoch als nicht gravierend anzusehen.

Klima/Luft

Ausgangssituation

Sowohl der rechtskräftige Bebauungsplan als auch die geplante 7. Änderung sehen eine Erweiterung des Siedlungsbereichs Schulstraße vor.

Bewertung der Planung

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ist die Umsetzung der geplanten 7. Änderung mit einem größeren Verlust von Wald verbunden. Kleinklimatisch wirksame positive Funktionen (Dämpfung von Temperaturmaxima, Luftregeneration) gehen folglich in einem größeren Umfang verloren. Im größeren räumlichen Zusammenhang ergeben sich jedoch keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

Tiere und Pflanzen (Artenschutz)

Ausgangssituation

Biotope

Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht im westlichen Bereich den Verlust von Wald und Wiese vor. Durch die Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft bleiben die Biotopstrukturen östlich der Erschließung erhalten.
Die geplante 7. Änderung des Bebauungsplans hat zur Folge, dass auch östlich der geplanten Erschließung Biotopbestände überbaut werden können und somit verloren gehen. Es handelt sich dabei um Waldflächen.

Artenschutz

Für den seit 1978 rechtskräftigen Bebauungsplan war es nach der damaligen Rechtslage nicht erforderlich, eine Artenschutzprüfung durchzuführen.
Für die geplante 7. Änderung des Bebauungsplans wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt.

Bewertung der Planung

Biotope

Die geplante 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 ist mit größeren Verlusten von Biotopstrukturen verbunden als es der derzeitig rechtskräftige Bebauungsplan zulässt.

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich sowie die Beschreibung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Ingenieurbüro + Landschaftsarchitektur Haacken, 27.11.2017).
Um den Vergleich zu ermöglichen, erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan zunächst die Ermittlung des Biotopwerts auf der Basis des rechtskräftigen Bebauungsplans. Dabei werden die Biotopwerte der aktuellen Kartierung (Februar 2017) zugrunde gelegt. Bei der Gesamtgröße des Plangebiets in Höhe von 8.675 m² ergibt sich ein Gesamtbiotopwert von 60.622 Wertpunkten.
Auf der Grundlage der beabsichtigten Änderungen des Bebauungsplans ergibt sich ein Gesamtbiotopwert von insgesamt 37.630 Wertpunkten.
Die Gegenüberstellung von Bestand (rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 13) und Planung (7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13) ergibt ein Kompensationsdefizit von 22.992 Wertpunkten.

Eine Kompensation durch externe Maßnahmen ist daher erforderlich. Dazu können z. B. die fehlenden Ökopunkte vom Ökokonto des Rheinisch-Bergischen Kreises angekauft werden.

Waldersatz

Im östlichen Teil des Plangebietes entfällt eine 834 m² große Fläche mit vorhandenem alten Buchen-Eichen-Wald. Diese Fläche ist gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan von 1978 als Wald festgesetzt und wird zukünftig zu Wohnbaufläche. Dadurch wird aktuell eine Waldkompensation ausgelöst, die im weiteren Verfahren in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz zu regeln ist. Bei der Aufstellung des seit 2008 rechtsgültigen Flächennutzungsplans war hier zwar bereits Allgemeines Wohngebiet dargestellt, jedoch hat bisher noch kein Waldersatz stattgefunden.

Artenschutz

Im Rahmen der vorgenommenen artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde auf das Informationssystem des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zurückgegriffen. Es erfolgte eine Abfrage der planungsrelevanten Arten hinsichtlich der im Geltungsbereich vorkommenden Lebensraumtypen, die durch örtliche Erhebungen ergänzt wurde. Das Ergebnis besagt, dass durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden bzw. durch konkrete Maßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung) vermieden werden können.

Zusammenfassende Bewertung der Planung zum Schutzgut Tiere und Pflanzen (Artenschutz)
Nachteilige erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen (Artenschutz) sind infolge der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Blecher, Bergstraße" nicht zu erwarten.

Boden

Ausgangssituation

Die Nutzung (Versiegelungsgrad) des Schutzgutes Boden ist sowohl im Bereich des rechtsgültigen Bebauungsplans als auch auf den Flächen der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Blecher, Bergstraße" mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 geregelt.

Bewertung der Planung

Die durch die 7. Bebauungsplanänderung ausgelösten Eingriffe (Versiegelung durch Überbauung) in das Schutzgut Boden sind gegenüber dem bestehenden Planungsrecht etwas größer, da auch östlich der geplanten Erschließung Bauland ausgewiesen werden soll. Insgesamt sollen diese zusätzlichen Eingriffe jedoch durch die neu geplanten Freiflächen in Verbindung mit Maßnahmen zum allgemeinen Bodenschutz möglichst vermieden bzw. gemindert werden (z. B. sorgsamer Umgang mit Oberboden).
Gegenüber der bestehenden Planung sieht die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Blecher, Bergstraße" in Bezug auf die Erschließung eine geringere Versiegelung vor.

Eine Beschreibung konkreter Maßnahmen zum Bodenschutz, die als Festsetzungen in der 7. Bebauungsplanänderung einfließen, erfolgt auch im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Ingenieurbüro + Landschaftsarchitektur Haacken, 27.11.2017).

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass durch die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Blecher, Bergstraße" bei Gegenüberstellung mit der rechtsgültigen Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind.

Wasser

Ausgangssituation

Die Nutzung des Schutzgutes Wasser (Ableitung von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen, Versickerung) im Bereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Blecher, Bergstraße" entspricht mit einer GRZ von 0,4 dem rechtsgültigen Bebauungsplan.

Bewertung der Planung

Die durch die 7. Bebauungsplanänderung ausgelösten Eingriffe in das Schutzgut Niederschlagswasser sind gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan etwas größer. Insgesamt sollen diese zusätzlichen Eingriffe jedoch durch die neu geplanten Freiflächen in Verbindung mit Maßnahmen zur Versickerung möglichst vermieden bzw. gemindert werden. (z. B. zentrale Versickerung, Teilversiegelung von befestigten Flächen).

Die Beschreibung konkreter Maßnahmen zum Umgang mit Niederschlagswasser erfolgt in dem erstellten hydrogeologischen Fachgutachten zum Vorhaben. Demnach ist sowohl eine zentrale als auch eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen.

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Stärkere Eingriffe in das Grundwasser sind durch die geänderte Planung nicht zu erwarten.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass durch die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Blecher, Bergstraße" bei Gegenüberstellung mit der rechtsgültigen Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind.

Kultur- und Sachgüter

Ausgangssituation

Schützenswerte Sach- und Kulturgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Planbereich nicht vorhanden.

Wechselbeziehungen

Durch die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Blecher, Bergstraße" sind bedingte flächenhafte erhebliche negative kumulative Auswirkungen bzw. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

5 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG UND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei der Umsetzung der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Blecher, Bergstraße" treten die unter Punkt 3 beschriebenen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter auf, die insgesamt als nicht erheblich nachteilig zu werten sind.

Bei Nichtdurchführung der Änderung bleibt die rechtskräftige Planung gültig. Danach könnten östlich der geplanten Erschließung keine Häuser errichtet und die dort befindlichen Biotopstrukturen erhalten werden.

6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Durch die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Blecher, Bergstraße" erfolgt bei Gegenüberstellung mit der rechtsgültigen Planung eine Änderung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in die übrigen Schutzgüter. Diese werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Ingenieurbüro + Landschaftsarchitektur Haacken, 23.11.2017) qualitativ und quantitativ festgestellt sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen festgesetzt. Nach den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes wurden die Belange der Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“ Artenschutzbelange gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz in einer Artenschutzprüfung (Stufe 1, Ingenieurbüro + Landschaftsarchitektur Haacken, 07.03.2017 geprüft und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, ggf. biologische Baubegleitung) festgesetzt.

7 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 13 "Blecher, Bergstraße" könnte unverändert bleiben. Die Planung lässt jedoch nur eine geringfügige Bebauung und eine aufwendige Erschließung zu und entspricht somit nicht unbedingt dem Grundsatz, sparsam mit Grund und Boden umzugehen (§1a (1) BauGB).

8 TECHNISCHE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.
Als Fachgutachten wurden eine Artenschutzvorprüfung (07.03.2017) sowie ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (27.11.2017) angefertigt und zur Beurteilung der 7. Bebauungsplanänderung herangezogen.

9 MONITORING – BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER PLANUNGSBEDINGTEN, ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN

Gemäß § 4c BauGB sind erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Sie können sich ergeben durch

- eine falsche Umsetzung eines Planes,
- eine unsichere Prognose oder
- unvorhersehbare Wirkungen.

Das Erfordernis solcher Maßnahmen liegt nicht vor, da keine erheblichen Prognoseunsicherheiten zu den Auswirkungen der Planung bestehen.

10 ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Odenthal beabsichtigt, den seit 1978 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 13 "Blecher, Bergstraße" zu ändern. Ziel der 7. Änderung des Bebauungsplans ist es, mehr Wohnbauflächen auszuweisen.

Die Gegenüberstellung von dem rechtskräftigen Bebauungsplan und den geplanten Änderungen ergibt, dass es insgesamt zu als gering zu bewertenden Änderungen hinsichtlich Lage, Größe, Nutzung und Funktion von Flächen kommt. Bei der Umsetzung der Planung wird es nur zu geringen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter kommen, die als nicht erheblich, dauerhaft negativ einzustufen sind.

Diese Beeinträchtigungen wurden durch eine Artenschutzvorprüfung sowie durch einen Landschaftspflegerischen Begleitplan zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Blecher, Bergstraße" ermittelt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG werden danach nicht erfüllt bzw. werden durch konkrete Maßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung) vermieden.

Die gegenüber dem rechtsgültigen Bebauungsplan zu erwartenden zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft können im Plangebiet nicht vollständig kompensiert werden. Das verbleibende Defizit in Höhe von 22.992 Wertpunkten kann z.B. über einen Ankauf von Ökopunkten beim Rheinisch-Bergischen Kreis ausgeglichen werden.

Darüberhinaus ist für den Verlust von 834 m² Wald im östlichen Teil des Plangebietes ein zusätzlicher Ersatz zu leisten, der im weiteren Bebauungsplanverfahren in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz zu regeln ist. Bei der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) wurde für die Fläche zwar bereits Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, jedoch wurde bisher noch kein entsprechender Waldersatz geleistet.